

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: ja

BGB § 767; EGBGB Art. 7 ff (Enteignung)

Die Feindvermögensbeschlagnahme der Forderung eines deutschen Gläubigers gegen einen Hauptschuldner mit Sitz im Elsaß durch den französischen Staat führt nicht zum Erlöschen der Forderung des Gläubigers gegen den inländischen Bürgen. Der Bürge kann aber gegebenenfalls Vertragshilfe in Anspruch nehmen.

BGH, Urt.v. 25. Februar 1960 - VII ZR 17/59 OLG Karlsruhe
LG Mannheim

Verkündet am 25. Februar 1960
Woitscheck Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der D[REDACTED] B[REDACTED] AG Sitz F[REDACTED]/M[REDACTED], vertreten durch ihre
Vorstandsmitglieder Dr. Hermann J. A[REDACTED], F[REDACTED]/M[REDACTED], und
Dr. Walter T[REDACTED], MU[REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma P[REDACTED] W[REDACTED]-Sch[REDACTED] AG in W[REDACTED],
vertreten durch den Prokuristen i.R. Peter Schn[REDACTED] in
W[REDACTED] als Notvorstand gemäß § 76 AktG, . . .

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 15. Februar 1960 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Rietschel,
Dr. Heilmann-Trosien, Dr. Vogt und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Karlsruhe
vom 17. Dezember 1958 aufgehoben.

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil der
2. Kammer für Handelssachen des Landgerichts in Mann-
heim vom 20. März 1958 abgeändert.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 20.000 DM
nebst 5 % Zinsen seit dem 1. Januar 1957 zu zahlen.

Die Beklagte hat die bisherigen Kosten des Rechts-
streits zu tragen.

Wegen der Mehrforderung der Klägerin an Zinsen und
Provisionen wird die Sache zur neuen Verhandlung und
Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Im Jahre 1941 gewährte die D[REDACTED] B[REDACTED], B[REDACTED], über ihre damalige Filiale Straßburg der Firma "Schotterwerke R[REDACTED]-Z[REDACTED] AG, Ge[REDACTED]" (im folgenden: "Hauptschuldnerin") einen laufenden Kredit. Hierfür übernahm die Beklagte, die damals 75 % der Aktien der Hauptschuldnerin innehatte, im November 1942 die "Bürgschaft als Selbstschuldner" bis zu einem Kapitalbetrage von 200.000 RM zuzüglich Zinsen, Provisionen und Kosten, und zwar unter Verzicht "auf die Geltendmachung der dem Hauptschuldner und dem Bürgen nach dem Gesetz zustehenden Einreden". Aus dieser Bürgschaft nimmt die Klägerin (D[REDACTED] B[REDACTED] AG. F[REDACTED] a.Mo.) die Beklagte in Anspruch.

Die Hauptschuldnerin hatte, bevor das Elsaß im Jahre 1940 von deutschen Truppen besetzt wurde, die Firmenbezeichnung "So[REDACTED] an[REDACTED] C[REDACTED] de R[REDACTED]-Z[REDACTED], Gu[REDACTED]" geführt. Ihre Aktionäre, Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder waren damals französische Staatsangehörige. Nach der Besetzung des Elsaß durch Deutschland erhielt die Gesellschaft den oben genannten deutschen Namen, ihre Aktienmehrheit ging in deutschen Besitz über, Vorstand und Aufsichtsrat wurden mit Deutschen besetzt. Im Handelsregister wurde über all das nichts eingetragen.

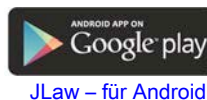
Nach dem Rückzug der deutschen Truppen aus dem Elsaß im Jahre 1944/45 wurden sowohl die Filiale St[REDACTED] der D[REDACTED] B[REDACTED] als auch die Hauptschuldnerin vom französischen Staat beschlagnahmt und unter Sequester gestellt. Die Hauptschuldnerin nahm wieder ihren französischen Namen an.

Die Darlehnsforderung der D[REDACTED] B[REDACTED] gegen die Hauptschuldnerin betrug im Jahre 1947 210.323,19 RM.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Die Klägerin hat anfänglich behauptet, der französische Sequester der Filiale St [REDACTED] der D [REDACTED] B [REDACTED] (im folgenden: "Sequester St [REDACTED]") habe die Forderung gegen die Hauptschuldnerin im Jahre 1947 an die Südwestbank abgetreten, welche Rechtsnachfolgerin der D [REDACTED] B [REDACTED], Be [REDACTED], und Rechtsvorgängerin der Klägerin gewesen sei. Die Klägerin hat sich später jedoch auf den Standpunkt gestellt, es habe sich 1947 nicht um eine Abtretung, sondern nur um eine Freigabe aus der Feindvermögensbeschlagnahme gehandelt. Sie hält sich auf Grund dessen für befugt, die Bürgschaftsforderung gegen die Beklagte, 10 : 1 auf DM umgestellt, geltend zu machen.

Sie hat den Antrag gestellt, die Beklagte zur Zahlung von 20.000 DM nebst 6 % Zinsen, 3 % Kreditprovision und 1 % Umsatzprovision jährlich seit dem 1. Januar 1957 zu verurteilen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Sie trägt vor: Die Forderung gegen die Hauptschuldnerin (Hauptforderung) sei erloschen, da die Hauptschuldnerin durch die Beschlagnahme als Rechtspersönlichkeit untergegangen sei. Jedenfalls aber sei die Hauptforderung durch staatliche Maßnahmen (Beschlagnahme, Enteignung) auf den französischen Staat übergegangen. Der Sequester St [REDACTED] habe nicht diese Forderung abtreten oder freigeben wollen, sondern allenfalls nur die Forderung gegen den Bürgen, was aber wegen der Abhängigkeit der Bürgschaftsforderung von der Hauptforderung rechtlich nicht möglich sei. Eine etwaige Abtretung oder Freigabe der Hauptforderung durch den Sequester St [REDACTED] sei nach den französischen Vorschriften nichtig. Bei dieser Sach- und Rechtslage könne die Klägerin die Beklagte nicht als Bürgin in Anspruch nehmen. Abgesehen davon sei auch die Geschäftsgrundlage der Bürgenverpflichtung ent-

fallen, insbesondere auch deswegen, weil die Beklagte infolge der Beschlagnahme der Hauptforderung keinen Rückgriff mehr gegen die Hauptschuldnerin nehmen könne.

Demgegenüber behauptet die Klägerin, die D. [REDACTED] B. [REDACTED] habe die Bürgschaft von der Beklagten seinerzeit gerade deswegen gefordert, weil die Hauptschuldnerin ihren Sitz auf dem "politisch unsicheren elsässischen Terrain" gehabt habe.

In der Berufungsinstanz hat die Klägerin sich auf den Standpunkt gestellt, es handele sich bei der Verpflichtung der Beklagten überhaupt nicht um eine Bürgschaft, sondern um eine Garantie oder um einen Schuldbeitritt.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Beklagte bittet, verfolgt die Klägerin ihren Klageanspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

I.

1) Das Berufungsgericht sieht in der Verpflichtungserklärung der Beklagten vom 3. November 1942 keine Garantieübernahme und keinen Schuldbeitritt, sondern eine Bürgschaft.

Das erscheint zutreffend, wird auch von der Klägerin in der Revisionsinstanz nicht mehr angegriffen (vgl. zur Frage der Abgrenzung zwischen Bürgschaft und Garantie oder Schuldbeitritt - BGHZ 6, 385, 396 und 397; BGH LM § 765 BGB Nr. 1; BGH NJW 1960, 189 -).

2) Das Berufungsgericht gelangt zu der Auffassung, die Hauptschuldnerin bestehe als Rechtspersönlichkeit fort; die vom französischen Staat gegen sie verhängte Feindvermögensbeschlagnahme sei noch keine Enteignung.

Diese Auffassung enthält keinen Verstoß gegen deutsches Recht und kann, soweit das Berufungsgericht sich auf ausländische Rechtsvorschriften stützt (vgl. BGHZ 25, 127, 132; BGH MDR 1957, 276, 277), nach den §§ 549, 562 ZPO vom Revisionsgericht nicht nachgeprüft werden.

II.

1) Das Berufungsgericht meint, der Sequester Straßburg habe die Forderung gegen die Hauptschuldnerin wirksam an die Rechtsvorgängerin der Klägerin abgetreten. Allerdings sei die Abtretung lediglich zu dem Zwecke erfolgt, der Klägerin ein Vorgehen gegen die Beklagte als Bürgin zu ermöglichen, da die Klägerin nach den einschlägigen französischen Vorschriften nicht befugt sei und gewesen sei, die Hauptschuldnerin selbst in Anspruch zu nehmen.

2) Auf eine "Abtretung" der Hauptforderung durch den Sequester St. an die Rechtsvorgängerin der Klägerin im Jahre 1947 kommt es jedoch nicht an. Denn der Klägerin steht die Hauptforderung unabhängig davon zu, ob jene Abtretung wirksam geschehen konnte.

a) Die Filialen der D. B., Be., waren keine eigenen Rechtspersönlichkeiten (vgl. BGHZ 10, 319, 322). Bei Begründung der Darlehensforderung gegen die Hauptschuldnerin im Jahre 1941 wurde somit Gläubigerin dieser Forderung nicht etwa die Filiale St., sondern die D. B., Be., als einheitliche Rechtspersönlichkeit.

b) Die D. B., Be. ist in der Folgezeit weder durch den militärischen Zusammenbruch des Jahres 1945 noch durch die Bankenschließung in Berlin und der Sowjetzone noch durch die Maßnahmen der Besatzungsmacht zur Dezentralisierung der Großbanken im Bestand ihrer Rechtspersönlichkeit

berührt worden. Sowjetzonale Enteignungsmaßnahmen gegen sie wirkten nicht über den Bereich der Sowjetzone hinaus (BGHZ 23, 333, 336) und haben ihren Bestand außerhalb der Sowjetzone nicht betroffen.

c) Durch Gesetz Nr. 57 der amerikanischen Militärregierung vom 6. Mai 1947 wurden für die Filialen der D [REDACTED] B [REDACTED], Be [REDACTED], in der amerikanischen Besatzungszone Verwalter bestellt.

Im Bereiche des Landes Württemberg-Baden traten in der Folgezeit die dortigen Filialen der D [REDACTED] B [REDACTED] unter der Bezeichnung Südwestbank auf, ohne jedoch eine besondere Rechtspersönlichkeit neben der D [REDACTED] B [REDACTED] darzustellen (Schmoller/Meier/Tobler Handbuch des Besatzungsrechts § 44 S. 54).

Auf Grund des Gesetzes vom 29. März 1952 (BGBI I 217) wurde durch Gründungsvertrag vom 27. September 1952 die S [REDACTED] B [REDACTED] AG als ein Nachfolgeinstitut der D [REDACTED] B [REDACTED] gegründet, wobei auf die S [REDACTED] B [REDACTED] AG bestimmte Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der D [REDACTED] B [REDACTED] übertragen wurden. Unter anderem gingen nach § 25 Ziffer 1, 2 c des Gründungsvertrags auf die S [REDACTED] B [REDACTED] AG alle Forderungen und die für sie bestehenden Sicherheiten über, die in den Geschäftsbüchern der Südwestbank Mannheim zum 31. Dezember 1951 verzeichnet waren. Unstreitig waren damals (seit 1947) die Forderung gegen die Hauptschuldnerin und die Bürgschaftsforderung gegen die Beklagte in den Geschäftsbüchern der Südwestbank, Filiale Ma [REDACTED], verzeichnet. Damit wurden diese Forderungen von der Abtretung der D [REDACTED] B [REDACTED], Be [REDACTED], an die S [REDACTED] B [REDACTED] AG erfaßt, gleichviel, ob im Jahre 1947 eine wirksame Abtretung oder Freigabe der Forderung durch den Sequester St [REDACTED] an die Südwestbank erfolgt war oder nicht.

Nach Beseitigung der Beschränkungen für die Niederlassungsbereiche von Großbanken durch das Gesetz vom 24. De-

zember 1956 (BGBl I, 1073) hat dann die S [REDACTED] B [REDACTED] AG sich mit den anderen Nachfolgeinstituten der D [REDACTED] B [REDACTED], Be [REDACTED], vereinigt, wobei die S [REDACTED] Bank als übernehmende Gesellschaft auftrat. Sie hat dann die Firma "D [REDACTED] B [REDACTED] Aktiengesellschaft" mit dem Sitz in F [REDACTED] a.M. angenommen. Diese (neue) D [REDACTED] B [REDACTED] AG ist die Klägerin im vorliegenden Rechtsstreit.

d) Die Beklagte hat in der Revisionsverhandlung vorgetragen, die Beschlagnahme der Filiale St [REDACTED] habe zu einer "Abspaltung" dieser Filiale von der D [REDACTED] B [REDACTED] mit der Wirkung geführt, daß alle bei der Filiale St [REDACTED] verbuchten Forderungen vom Zeitpunkt der Beschlagnahme ab nicht mehr als der "D [REDACTED] B [REDACTED]", sondern als allein der "Filiale Straßburg" zustehend angesehen werden müßten. Das trifft jedoch nicht zu. Eine so weitgehende Wirkung, wie die Beklagte annimmt, konnte die Beschlagnahme der Filiale St [REDACTED] durch den französischen Staat nicht entfalten.

Eine staatliche Beschlagnahme ist, ebenso wie eine Enteignung, in ihren Wirkungen auf das Gebiet des Staates beschränkt, der die Maßnahme getroffen hat (Territorialitätsprinzip; BGHZ 2, 218, 232; 9, 34, 38; 12, 79, 84; 13, 106, 108; 17, 74, 78; 20, 4; 23, 333; 25, 127, 129; 25, 134). Sie kann also nur solche Vermögensgegenstände ergreifen, die im Gebiet dieses Staates belegen sind. Eine Forderung gilt als dort belegen, wo der Schuldner seinen Wohnsitz oder Sitz hat (BGHZ 5, 35; LM Nr. 2 zu Art. 7 ff EGBGB).

Die Beschlagnahme der Filiale St [REDACTED] erfaßte daher nicht schlechthin alle Forderungen, die im Zeitpunkt der Beschlagnahme bei der Filiale St [REDACTED] verbucht waren. Insbesondere wurden Forderungen gegen Schuldner mit Wohnsitz oder Sitz in Deutschland von dieser Beschlagnahme nicht ergriffen.

e) Wenn im vorliegenden Falle die Hauptforderung gleichwohl wirksam beschlagnahmt worden ist, so liegt das daran, daß die Hauptschuldnerin damals (wie auch heute) ihren Sitz im Elsaß, also im französischen Staatsgebiet, hatte. Nur dadurch wurde im vorliegenden Falle die Forderung gegen die Hauptschuldnerin von der Beschlagnahme erfaßt.

Auch durch diese Beschlagnahme war jedoch die D [REDACTED] B [REDACTED], Be [REDACTED], 1952 nicht gehindert, die Hauptforderung in die neu gegründete S [REDACTED] B [REDACTED] AG einzubringen. Denn dadurch wurde die Beschlagnahme nicht vereitelt oder in ihrer Wirkung beeinträchtigt. Die S [REDACTED] B [REDACTED] erwarb vielmehr die Forderung mit allen sich aus der Beschlagnahme ergebenden Beschränkungen.

Im Übrigen ergibt sich auch aus den Erklärungen des Sequesters St [REDACTED] gegenüber der S [REDACTED] B [REDACTED], daß er mit dem Übergang der beschlagnahmten Forderung auf diese Bank als Rechtsnachfolgerin der D [REDACTED] B [REDACTED], Be [REDACTED], unter Aufrechterhaltung der Beschlagnahmewirkungen, einverstanden war.

3) a) Daß im Zeitpunkt der Beschlagnahme die Anteilsrechte an der Hauptschuldnerin in deutscher Hand waren und zu 75 % der Beklagten gehörten, die ihren Sitz in Deutschland hatte und hat, führt nicht dazu, daß die Forderung der Klägerin gegen die Hauptschuldnerin als außerhalb Frankreichs belegen angesehen werden könnte.

Über die Rechtsform einer juristischen Person darf nicht ohne weiteres hinweggegangen werden. Nur ausnahmsweise hat der Bundesgerichtshof den Durchgriff durch die Rechtsform der juristischen Person auf die hinter ihr stehenden Personen zugelassen (BGHZ 10, 205; 15, 27; 17, 19; 20, 4). Um einen derartigen Ausnahmefall handelt es sich aber hier nicht.

b) Der Beschlagnahme der Hauptforderung durch den französischen Staat kann hier auch nicht unter Berufung auf den deutschen

ordre public (Art. 30 EGBGB) die Wirksamkeit versagt werden, was der erkennende Senat im Falle einer sowjetzonalen Forderungsentziehung angenommen hat (NJW 1960, 189 = JZ 1960, 89, mit Anmerkung von Beitzke).

Denn dem steht hier schon die Tatsache entgegen, daß die Bundesrepublik in Art. 3 des Teils VI des Vertrages zur Regelung durch Krieg und Besatzung entstandener Fragen vom 23.10.54 (sog. Überleitungsvertrag, BGBl 1955 II S. 405, 438) sich u.a. auch gegenüber Frankreich verpflichtet hat, in Zukunft keine Einwendungen gegen Maßnahmen zu erheben, "die gegen das deutsche Auslands- oder sonstige Vermögen durchgeführt worden sind oder werden sollen, das beschlagnahmt worden ist für Zwecke der Reparation oder Restitution ...". Um derartiges Vermögen handelt es sich hier bei der Forderung gegen die Hauptschuldnerin.

III.

1) Die Klägerin macht demnach ihre Forderung aus Bürgschaft gegen die Beklagte hier geltend, obwohl ihr keine Befugnis zusteht, ihre von der Feindvermögensbeschlagnahme des französischen Staates ergriffene Forderung gegen die Hauptschuldnerin zu verwirklichen. Bei dieser Sachlage bedarf es der Prüfung, welche Wirkung die Beschlagnahme der Hauptforderung auf die Zahlungsverpflichtung der Beklagten aus der Bürgschaft hat.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Feindvermögensbeschlagnahme, wenn auch noch keine eigentliche Enteignung, so doch einen enteignungsähnlichen Eingriff darstellt. Denn sie ist keine bloß vorübergehende Verfügungsbeschränkung des bisherigen Rechtsinhabers der beschlagnahmten Werte; sie ist vielmehr auf eine dauernde Entziehung des beschlagnahmten Vermögens gerichtet und soll dessen Enteignung vorbereiten.

2) Trotzdem ist der Klägerin die Möglichkeit erhalten geblieben, auf die Bürgschaft zurückzugreifen.

Die Bürgschaft ist zwar nach den §§ 765, 767, 768 BGB in ihrem Bestand und Umfang von der Hauptschuld abhängig. Die gegen die Hauptforderung gerichteten Maßnahmen können aber, wie bereits ausgeführt, nicht über die Grenzen des enteignenden Staates hinausgreifen. Das würden sie, wenn sie das Erlöschen der Bürgschaft zur Folge hätten. Um ein solches, mit dem Territorialitätsgrundsatz unvereinbares Ergebnis zu verhindern, ist die Rechtslage daher im Verhältnis zwischen Gläubiger und Bürgen so anzusehen, als ob die Enteignung oder die ihr unter den obwaltenden Umständen gleichstehende Beschlagnahme nicht erfolgt wären.

Diese Regelung entspricht auch der Billigkeit; denn dem inländischen Gläubiger ist nicht zuzumuten, neben dem Verlust der Hauptforderung durch den Eingriff des ausländischen Staates obendrein noch seine Forderung gegen den inländischen Bürgen zu verlieren.

Im Widerstreit zwischen dem Grundsatz territorialer Begrenzung von Enteignungseingriffen und dem Grundsatz der Abhängigkeit der Bürgschaftsforderung von der Hauptforderung verdient daher der erstgenannte Grundsatz den Vorzug, der letztgenannte muß demgegenüber zurücktreten.

Die Folge, daß dann unter Umständen sowohl Hauptschuldner als auch Bürge (von verschiedenen Gläubigern) in Anspruch genommen werden, ergibt sich zwangsläufig aus der Aufspaltung der Gläubigerstellung durch die Enteignung und muß in Kauf genommen werden.

3) Daß im Falle einer sowjetzonalen Enteignung der Forderung gegen den Hauptschuldner die Bürgschaftsforderung bestehen bleibt, hat der erkennende Senat bereits in seiner Entscheidung

vom 12. November 1959 (NJW 1960, 189) ausgesprochen, hat das allerdings dort aus dem Gesichtspunkt des ordre public begründet, weil die Voraussetzungen für die Anwendung des Art. 30 EGBGB zweifelsfrei gegeben waren. Ob das gleiche Ergebnis aus dem Grundsatz der Territorialität folgt, hat der Senat in jener Entscheidung dahingestellt gelassen (vgl. zu dieser Frage noch OLG Hamburg NJW 1953, 1633 Nr. 9; Soergel/Kegel BGB 8. Aufl. Vorbem. zu Art. 7 EGBGB V 1 c dd und ff ccc; Drobnig, Extraterritoriale Reflexwirkungen ostzonaler Enteignungen, in Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 1953, 659, 680).

Im übrigen lag der damals entschiedene Fall wesentlich anders. Dort war die Hauptschuldnerin, eine juristische Person mit Sitz in der Sowjetzone, durch den staatlichen Eingriff als Rechtspersönlichkeit untergegangen. Hier dagegen besteht nach den Feststellungen des Berufungsgerichts die Hauptschuldnerin als Rechtspersönlichkeit nach wie vor fort. Unter diesen Umständen bedarf es vorliegend keiner Prüfung, wie die Rechtslage im Falle eines Untergangs der Hauptschuldnerin wäre (vgl. hierzu BGH BB 1956, 830; KG NJW 1955, 1152; RGZ 148, 65, 67; 153, 338).

4) Da nach dem Vorgesagten sogar eine vollendete Enteignung der Hauptforderung die Bürgschaftsforderung der Klägerin gegen die Beklagte in ihrem Bestand nicht berühren würde, hat die bisher allein erfolgte Beschlagnahme der Hauptforderung erst recht die Beklagte nicht von ihrer Bürgschaftsverpflichtung gegenüber der Klägerin befreien können.

IV.

1) Das Berufungsgericht stützt seine Abweisung der Klage auf Wegfall der Geschäftsgrundlage. Es meint, die Geschäftsgrundlage des Bürgschaftsvertrages sei hier dadurch hinfällig geworden, daß die politischen und wirtschaftlichen Verhält-

nisse im Elsaß sich nach dem Rückzug der deutschen Truppen aus diesem Gebiet grundlegend geändert hätten, daß die Beklagte ihren Aktienbesitz an der Hauptschuldnerin infolge der Beschlagnahme durch den französischen Staat verloren habe und daß sie wegen dieser Beschlagnahme gegen die Hauptschuldnerin keinen Rückgriff nehmen könne.

Diese Ausführungen des Berufungsgerichts sind nicht frei von Rechtsirrtum.

2) Es kann dahinstehen, ob ein Bürge sich überhaupt auf Wegfall der Geschäftsgrundlage des Bürgschaftsvertrages berufen kann (vgl. dazu RGZ 146, 376, 380; 158, 166, 172, 175; Entscheidung des Senats vom 7. März 1959, VII ZR 90/58, WM 1959, 855), oder ob die Interessenlage bei dem einseitig verpflichtenden Bürgschaftsvertrag eine solche Möglichkeit ausschließt. Denn im vorliegenden Falle könnte nach dem von der Beklagten vorgetragenen und vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalt die Berufung der Beklagten auf Wegfall der Geschäftsgrundlage nach § 242 BGB keinesfalls zu einer völligen Befreiung der Beklagten von ihrer Bürgschaftsschuld führen, sondern äußerstenfalls zu einer Herabsetzung der Klageforderung.

Der vom Berufungsgericht angeführte Umstand, daß die Beklagte ihre Kapitalbeteiligung an der Hauptschuldnerin eingebüßt hat, kann nicht berücksichtigt werden. Für eine Bank, die auf Grund einer Bürgschaft Kredit gewährt, können solche Beweggründe des Bürgen nicht Geschäftsgrundlage sein, und auch der Bürge muß jedenfalls dann, wenn er wie hier eine Handelsgesellschaft ist, wissen, daß derartige Ereignisse vom Bürgschaftsrisiko umfaßt werden. Die vom Berufungsgericht weiter erwähnte Änderung der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere im Elsaß, hat nicht allein die Beklagte - u.a. durch Verlust des Rückgriffs auf die Hauptschuldnerin - geschädigt, sondern auch die Rechtsvorgängerin der Klägerin. Dieser Gesichtspunkt könnte daher

allenfalls dazu führen, daß der entstandene Verlust unter den Parteien geteilt wird.

3) Kommt hiernach eine vollständige Freistellung der Beklagten von der Klageforderung nicht in Betracht, so kann sich die Klägerin im vorliegenden Rechtsstreit überhaupt nicht auf Billigkeitserwägungen nach § 242 b BGB berufen, wozu auch der Wegfall der Geschäftsgrundlage gehört. Denn insoweit gibt das Vertragshilfegesetz vom 26. März 1952 (BGBl I, 198) eine abschließende Sonderregelung. Dieses Gesetz bietet der Beklagten genügende Möglichkeit, gegebenenfalls im Wege der Vertragshilfe eine Stundung oder Herabsetzung der Klageforderung zu erwirken. Daneben ist für einen allgemeinen, auf § 242 BGB gestützten Rechtsbehelf kein Raum (BGHZ 8, 344, 348; 5, 352, 355; 2, 150, 153; BGH LM § 242 BGB A Nr.13; BGH NJW 1960, 189).

4) Bei dieser Sachlage kann das Revisionsgericht im vorliegenden Fall größtenteils in der Sache selbst erkennen (§ 565 Abs. 3 Ziff. 1 ZPO), nämlich, soweit es sich um die der Höhe nach unstreitige Hauptforderung und um 5 % Zinsen davon handelt, die nach den §§ 353, 352 HGB die Beklagte jedenfalls schuldet.

Ob die von der Klägerin darüber hinaus geforderten höheren Zinsen und die Provisionen berechtigt sind, bedarf dagegen noch weiterer Aufklärung. Insofern muß die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Die bisherigen Kosten des Rechtsstreits einschließlich der Kosten der Revision hat nach § 91 ZPO die Beklagte zu tragen. Bei dem Teil des Anspruchs, über den noch nicht endgültig entschieden werden kann, handelt es sich um verhältnismäßig geringfügige Nebenforderungen, die bisher keine besonderen Kosten verursacht haben und daher, auch wenn sie

nicht begründet sein sollten, keine Teilung der bisherigen
Kosten rechtfertigen könnten (§ 92 Abs. 2 ZPO).

Glanzmann

Rietschel

Heimann-Trosien

Dr. Vogt

Finke